



Information des Budgetdienstes

Europäisches Semester 2021 und Aufbau- und Resilienzfähigkeit



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick über wirtschaftspolitische Maßnahmen der EU als Reaktion zur COVID-19-Pandemie.....	5
2 Europäisches Semester 2021 im Überblick	7
3 Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen des europäischen Aufbauminstruments	10
3.1 Aufbauminstrument „Next Generation EU“	10
3.2 Neuer Eigenmittelbeschluss	12
3.3 Mittelaufteilung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität.....	13
3.4 Aufbau- und Resilienzpläne	16
3.5 Die Rolle des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente.....	20
4 Herbstpaket der Europäischen Kommission	23
4.1 Warnmechanismus-Bericht.....	23
4.2 Gemeinsamer Beschäftigungsbericht der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union	25
4.3 Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet	27
Anhang.....	30



Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVA	Bundesvoranschlag
ECOFIN-Rat	Rat „Wirtschaft und Finanzen“
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EK	Europäische Kommission
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ggü.	gegenüber
iHv	in Höhe von
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NEET	Not in Education, Employment or Training
NGEU	Next Generation EU
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility)
SURE-Instrument	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency)
UG	Untergliederung(en)
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Länderspezifische Empfehlungen für Österreich 2019 und 2020	18
Tabelle 2: Ergebnisse der eingehenden Überprüfungen zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte seit 2014.....	24
Tabelle 3: Übersicht über die Leitindikatoren des sozialpolitischen Scoreboards.....	30

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Geänderter Ablauf des Europäischen Semesters 2021.....	8
Grafik 2: Zusammensetzung des Aufbauinstruments „Next Generation EU“	11
Grafik 3: BIP pro Kopf, Vorkrisenarbeitslosigkeit und BIP-Entwicklung 2020 und 2021.....	13
Grafik 4: Verteilung der Zuschüsse im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität.....	15



1 Überblick über wirtschaftspolitische Maßnahmen der EU als Reaktion zur COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hat weltweit zu einem dramatischen Wirtschaftseinbruch geführt. Zur Bewältigung der Krise wurden in allen EU-Mitgliedstaaten Hilfsmaßnahmen implementiert, die gemeinsam mit den konjunkturell bedingten Einnahmeausfällen und Ausgabensteigerungen zu einer starken Belastung der öffentlichen Haushalte führten. Gleichzeitig wurden in zahlreichen Mitgliedstaaten Konjunkturstärkungsmaßnahmen beschlossen, um die konjunkturellen Auswirkungen der Krise zu dämpfen und in der Folge die wirtschaftliche Erholung zu verstärken.

Die wirtschaftspolitische Reaktion auf EU-Ebene zielte in einem ersten Schritt auf eine Ausweitung des fiskalischen Handlungsspielraums der EU-Mitgliedstaaten ab. Durch die Einführung eines **befristeten Beihilferahmens** wurden spezielle Rahmenbedingungen für staatliche Beihilfen im Zuge der COVID-19-Krise festgelegt und durch die Aktivierung der **allgemeinen Ausweichklausel** des Stabilitäts- und Wachstumspakts wurde es den Mitgliedstaaten ermöglicht, temporär von den EU-Fiskalregeln abzuweichen.

In weiterer Folge wurden mehrere Initiativen auf den Weg gebracht, um die wirtschaftspolitische Reaktion auf die Krise auf europäischer Ebene zu koordinieren und finanzielle Mittel zur Krisenbewältigung bereitzustellen. Anfang April 2020 wurde das **SURE-Instrument** („Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency“) von der Europäischen Kommission (EK) vorgeschlagen, über das aus dem EU-Haushalt von den Mitgliedstaaten garantierte Darlehen von bis zu 100 Mrd. EUR zur Finanzierung von Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung bereitgestellt werden. Die Verordnung zur Einrichtung des SURE-Instruments wurde am 19. Mai 2020 angenommen.

Am 27. Mai 2020 legte die EK einen Vorschlag für ein neues befristetes **Aufbauinstrument** „**Next Generation EU**“ (**NGEU**) mit einem Gesamtvolumen von 750 Mrd. EUR (in Preisen von 2018¹) zur Finanzierung von Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie sowie zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung und des grünen und digitalen Wandels vor. Zur Finanzierung des NGEU-Instruments wird die EK ermächtigt, Anleihen im Namen der Union zu begeben, die bis spätestens 2058 über den EU-Haushalt zurückbezahlt werden sollen. Das Kernstück des NGEU-Instruments bildet die

¹ Die Umrechnung in laufende Preise erfolgt analog zur Praxis des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU unter Anwendung eines Deflators von 2 % pro Jahr.



neu geschaffene **Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility – RRF)**, über die Investitionen und Reformen der Mitgliedstaaten iHv bis zu 672,5 Mrd. EUR finanziert werden. Dabei stehen bis zu 312,5 Mrd. EUR für Zuschüsse und bis zu 360 Mrd. EUR für Darlehen an die Mitgliedstaaten zur Verfügung. In einem ersten Schritt legen die EU-Mitgliedstaaten bis April 2021 ihre im Rahmen der RRF geplanten Investitionen und Reformen in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vor. In weiterer Folge werden diese Pläne von der EK bewertet. Nach einer positiven Bewertung kann ein entsprechender Durchführungsbeschluss des Rates der EU erfolgen. Im Dezember konnte eine Einigung zwischen Rat, EK und Europäischem Parlament (EP) über die RRF-Verordnung erzielt werden. Die formalen Beschlüsse im EP und im Rat erfolgten am 9. Februar 2021 und am 11. Februar 2021.

Das **Europäische Semester**, das den jährlichen Rahmen für die wirtschafts- und fiskalpolitische Koordinierung innerhalb der EU bildet, begann am 17. September 2020 mit der frühzeitigen Präsentation der [Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021](#) durch die EK. Darin präsentiert die EK jährlich ihre wirtschaftspolitischen Prioritäten für das kommende Europäische Semester. Für das Europäische Semester 2021 fokussiert der Bericht stark auf die RRF und gibt sieben Leitinitiativen vor, die aus Sicht der EK bei der Erstellung der Aufbau- und Resilienzpläne besonders berücksichtigt werden sollten, sodass bis 2025 in jedem der angesprochenen Bereiche substanzielle Fortschritte erreicht werden:

- Hochfahren: Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien und Beschleunigung ihrer Integration über modernisierte Netze und verbesserte Interkonnektivität
- Renovieren: Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz öffentlicher und privater Gebäude
- Aufladen und Betanken: Beschleunigung der Nutzung nachhaltiger, zugänglicher und intelligenter Verkehrsmittel, Errichtung von E-Ladestationen und Wasserstoffstationen
- Anbinden: Zugang zu schnellen Breitbanddiensten durch Ausbau der 5G-Versorgung
- Modernisieren: Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und Einführung der europäischen digitalen Identität
- Expandieren: Ausbau von Cloud-Kapazitäten, Big Data und in Europa produzierten Halbleitern
- Umschulen und Weiterbilden: Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere auch zur Steigerung der digitalen Kompetenzen

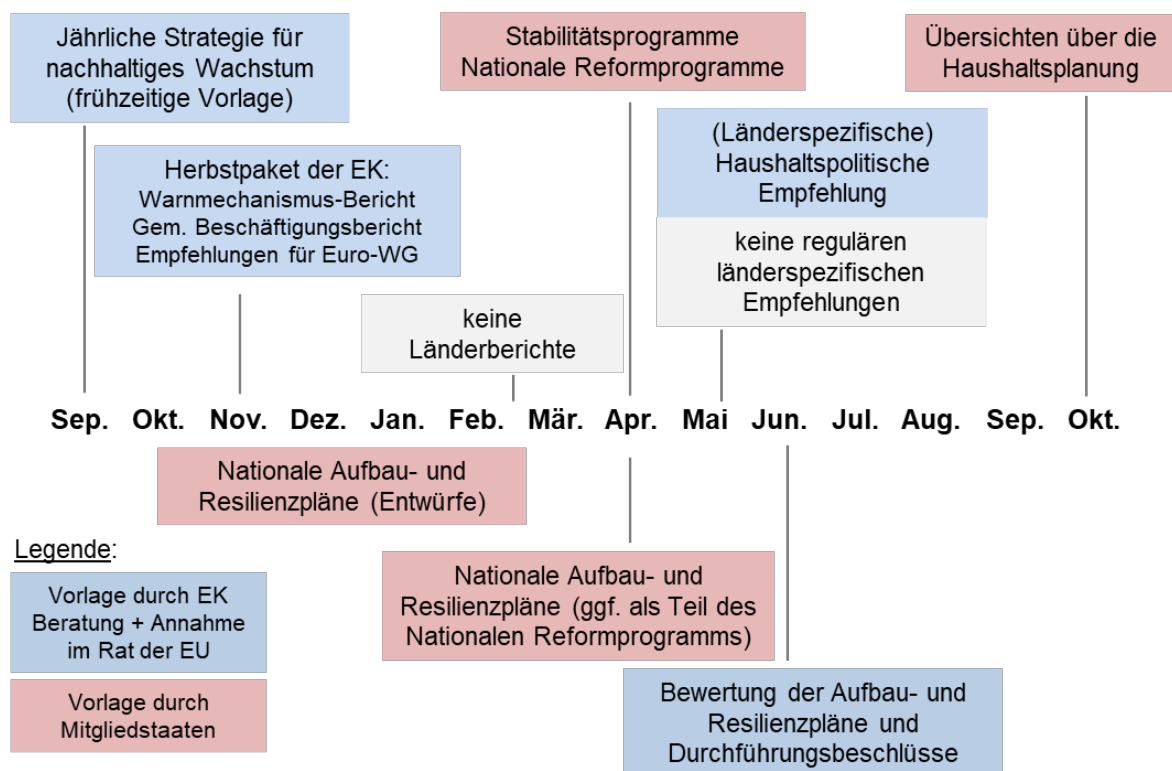


Das Europäische Semester wird im Jahr 2021 stark adaptiert und auf die Prozesse der RRF abgestimmt. Auch in den Folgejahren wird die RRF eine wesentliche Rolle im Europäischen Semester spielen. Nachfolgend wird zunächst ein grober Überblick über den geänderten Ablauf des Europäischen Semesters 2021 gegeben und im Anschluss die zentrale Funktion der RRF im Rahmen des europäischen Aufbauinstruments NGEU erläutert. Ein eigener Abschnitt beleuchtet die Rolle, die das EP und die nationalen Parlamente bei der Planung und Umsetzung der RRF einnehmen. Der letzte Abschnitt fasst einige wesentliche Inhalte des im November 2020 vorgelegten Herbstpakets der EK zusammen.

2 Europäisches Semester 2021 im Überblick

Das Europäische Semester dient als Zyklus zur wirtschafts- und haushaltspolitischen Koordinierung innerhalb der EU und des Euro-Währungsgebiets. Es läuft üblicherweise von November bis Juli, wobei der Fokus bis März auf der Ebene der EU bzw. des Euro-Währungsgebiets liegt und sich danach auf die Ebene der Mitgliedstaaten verlagert. In der zweiten Jahreshälfte folgt dem Europäischen Semester ein Nationales Semester, in dem die Mitgliedstaaten die jeweiligen länderspezifischen Empfehlungen des Rates der EU bei der Budgeterstellung berücksichtigen sollen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird der Ablauf des Europäischen Semesters im Jahr 2021 adaptiert, um es auf die Prozesse zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit (RRF) abzustimmen, die im Rahmen des Europäischen Semesters erfolgen soll. Als **wesentliche Änderungen** wird die EK im Frühjahr keine Länderberichte zur Beurteilung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen in den Mitgliedstaaten und zur Identifikation wesentlicher wirtschafts- und sozialpolitischer Herausforderungen abgeben und dem Rat keine umfassenden neuen länderspezifischen Empfehlungen zur Annahme vorlegen. Stattdessen werden diese auf die im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes bzw. der EU-Fiskalregeln vorgesehene haushaltspolitische Empfehlung beschränkt. Im Gegenzug wird die Vorlage der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch die Mitgliedstaaten und der Beurteilung durch die EK in den Ablauf des Europäischen Semesters integriert. Die nachfolgende Grafik illustriert die wichtigsten Schritte im Europäischen Semester 2021:

**Grafik 1: Geänderter Ablauf des Europäischen Semesters 2021**

Quelle: [Europäisches Semester 2021 – Fahrplan](#); eigene Darstellung

Den Startpunkt für das Europäische Semester bildet die Vorlage der **Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021**, die üblicherweise im Rahmen des Herbstpakets erfolgt und die wirtschaftlichen und sozialen Prioritäten der EU für das kommende Jahr erläutert. Im vergangenen Jahr wurde diese Strategie schon frühzeitig am 17. September 2020 vorgelegt und fokussierte inhaltlich stark auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit. Am 18. November 2020 folgte die Vorlage des **Herbstpakets** (siehe Pkt. 4) mit dem Warnmechanismus-Bericht 2021 (Frühwarnsystem für mögliche makroökonomische Ungleichgewichte), dem Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts der EK und des Rates (Überblick über die beschäftigungs- und sozialpolitischen Entwicklungen innerhalb der EU) und der Empfehlung der EK für die vom Rat abzugebende Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets. In den Folgemonaten erfolgt die Beratung und Annahme dieser Dokumente im Rat der EU.

Für die Frühjahrstagung des Europäischen Rats am 25. und 26. März 2021 ist die Billigung der **wirtschaftspolitischen Leitlinien** geplant, die die wirtschaftspolitischen Schwerpunkte für die Stabilitätsprogramme und Nationalen Reformprogramme der Mitgliedstaaten vorgeben.



Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets veröffentlichen vorzugsweise bis 15. April, spätestens jedoch bis 30. April 2021 ihre nationale mittelfristige Finanzplanung und übermitteln diese im **Stabilitätsprogramm** an die EK. Das Stabilitätsprogramm stellt eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Fiskalpolitik und der Einhaltung der EU-Fiskalregeln dar, die jedoch derzeit aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel nur stark eingeschränkt zur Anwendung kommen. Die EK übermittelt dem Rat dazu voraussichtlich Ende Mai ihren Vorschlag für, in diesem Jahr auf den Bereich der Haushaltspolitik beschränkte, länderspezifische Empfehlungen zur Beratung und Annahme. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die Bekanntgabe der Ergebnisse der eingehenden Prüfungen im Rahmen der Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte durch die EK geplant, die normalerweise im Rahmen der Länderberichte erfolgt. Für Österreich ist keine eingehende Prüfung geplant.

Ebenfalls bis Ende April übermitteln die Mitgliedstaaten ihre **Nationalen Reformprogramme**, wobei die EK angeregt hat, die **Aufbau- und Resilienzpläne** und die Nationalen Reformprogramme gemeinsam in einem integrierten Dokument zu übermitteln. Die Aufbau- und Resilienzpläne beschreiben die Investitions- und Reformvorhaben, die aus den Mitteln der RRF finanziert werden sollen. Eine Übermittlung von Entwürfen der Aufbau- und Resilienzpläne war bereits ab 15. Oktober 2020 möglich. Die Vorlage der offiziellen Pläne sollte grundsätzlich bis Ende April 2021 erfolgen, die RRF-Verordnung würde jedoch auch eine spätere Übermittlung zulassen. Die EK beurteilt die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten binnen zwei Monaten und legt dem Rat bei einer positiven Beurteilung einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss zur Annahme vor. Detailliertere Erläuterungen zur RRF sowie zu den Aufbau- und Resilienzplänen sind Pkt. 3 zu entnehmen.

Bis zum 15. Oktober legen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ihre Budgetplanung für das folgende Haushaltsjahr in ihren **Übersichten über die Haushaltsplanung** (engl. draft budgetary plans) vor. In der Folge nimmt die EK eine Beurteilung der Haushaltspläne vor, wobei diese Beurteilung, wie bereits bei den Haushaltsplänen 2021, rein qualitativ ausfallen könnte, wenn die allgemeine Ausweichklausel weiterhin aktiviert bleiben sollte. Die EK hat angekündigt, die Ausweichklausel jedenfalls 2021 aufrechtzuerhalten und im Frühjahr 2021 auf Basis der vorliegenden Wirtschaftsprognosen eine Neubewertung der weiteren Vorgehensweise vorzunehmen.



Im Rahmen des Europäischen Semesters werden auch zwei **interparlamentarische Konferenzen** nach Artikel 13 SKS-Vertrag² (Fiskalpakt) abgehalten, an denen VertreterInnen des EP und der nationalen Parlamente teilnehmen, um sich zu aktuellen Themen der wirtschafts- und fiskalpolitischen Koordinierung auszutauschen. Die erste interparlamentarische Konferenz findet am 22. Februar 2021 im Rahmen der diesmal virtuell abgehaltenen Europäischen Woche des EP statt. Die zweite Konferenz wird voraussichtlich am 28. September 2021 im EU-Ratsvorsitzland Slowenien stattfinden.

3 Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen des europäischen Aufbauinstruments

3.1 Aufbauinstrument „Next Generation EU“

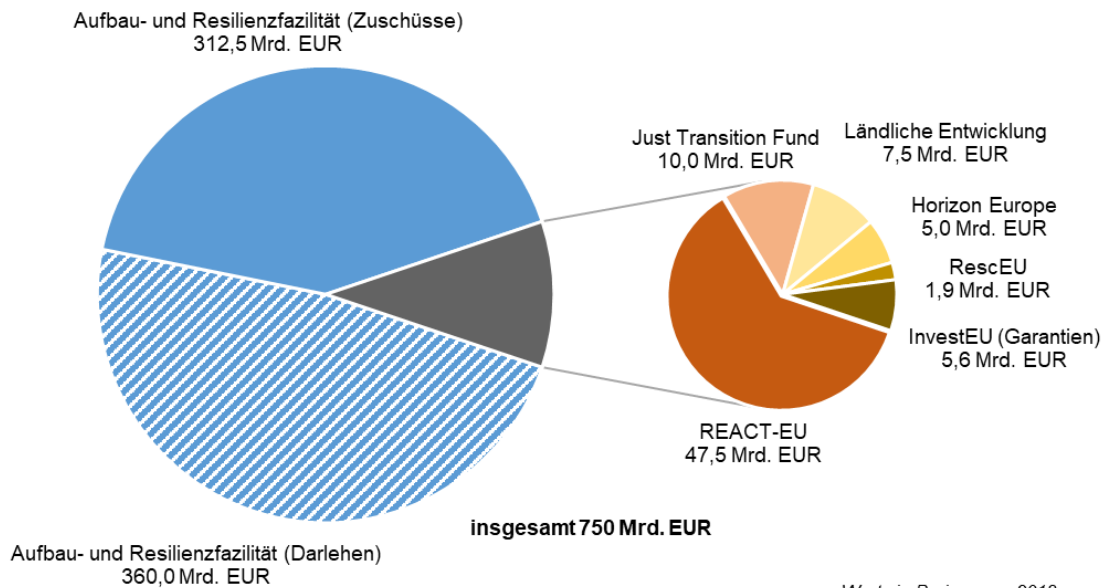
Nachdem die EK am 27. Mai 2020 einen Vorschlag für ein neues befristetes **Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU)** mit einem Gesamtvolumen von 750 Mrd. EUR (in Preisen von 2018³) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise vorgelegt hat, konnten die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen EK, Rat und EP im Dezember 2020 abgeschlossen werden. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Komponenten des Programmes wird in der am 14. Dezember 2020 vom Rat angenommenen [Verordnung zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union](#) (EURI – European Recovery Instrument) geregelt:

² Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion

³ Die Umrechnung in laufende Preise erfolgt analog zur Praxis des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU unter Anwendung eines Deflators von 2 % pro Jahr.



Grafik 2: Zusammensetzung des Aufbauinstruments „Next Generation EU“



Quelle: Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise

Mit bis zu 672,5 Mrd. EUR entfällt der Großteil der NGEU-Mittel auf die **Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)**. Davon können 312,5 Mrd. EUR als Zuschüsse und bis zu 360 Mrd. EUR in Form von Darlehen an die Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Die verbleibenden Mittel iHv insgesamt 77,5 Mrd. EUR verteilen sich auf unterschiedliche EU-Programme, wobei mit 47,5 Mrd. EUR mehr als 60 % im Rahmen der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (**REACT-EU**) verwendet werden sollen. Im Rahmen der REACT-EU-Initiative werden die laufenden Struktur- und Kohäsionsprogramme 2014 bis 2020 (z. B. EFRE, ESF) für die Jahre 2021 und 2022 aufgestockt, um die Folgen der Pandemie abzumildern und beispielsweise Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarkts oder des Gesundheitswesens zu fördern. Von den insgesamt verfügbaren 47,5 Mrd. EUR werden 37,5 Mrd. EUR im Jahr 2021 und 10 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf die Mitgliedstaaten verteilt. Der [vorläufige Verteilungsschlüssel](#) sieht für Österreich im Jahr 2021 Mittel iHv 219 Mio. EUR zu laufenden Preisen aus dem REACT-EU-Programm vor.



3.2 Neuer Eigenmittelbeschluss

Die Finanzierung des NGEU-Instruments wird im neuen [Eigenmittelbeschluss](#) geregelt, der ebenfalls am 14. Dezember 2020 im Rat angenommen wurde und der rückwirkend ab 1. Jänner 2021 zur Anwendung kommt, sobald er von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Während der Ratifizierungsprozess beim letzten Eigenmittelbeschluss mehr als zwei Jahre dauerte, wird diesmal eine deutlich schnellere Ratifizierung angestrebt, um möglichst bald mit der Umsetzung der NGEU bzw. der RRF beginnen zu können.⁴ Mit dem neuen Eigenmittelbeschluss wird die EK ermächtigt im Namen der EU an den Kapitalmärkten vorübergehend Mittel iHv bis zu 750 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) für die Finanzierung des Aufbauinstruments aufzunehmen. Die Aufnahme zusätzlicher Nettomittel ist dabei zeitlich bis 2026 befristet. Die Rückzahlung der aufgenommenen Schulden erfolgt über den EU-Haushalt und ist spätestens Ende 2058 abzuschließen. Aufgrund dieses langen Zeithorizonts ist die Frage, wer letztendlich die im Rahmen der NGEU-Initiative vergebenen Zuschüsse finanziert, stark von der künftigen Verteilung der EU-Beiträge abhängig und damit mit hoher Unsicherheit behaftet. Ausschlaggebend ist dabei u. a. die künftige wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Staaten und die Auswirkung etwaiger neuer Eigenmittelkategorien. Um die Haftung der geplanten Mittelaufnahme zu bedecken, sieht der Eigenmittelbeschluss eine außerordentliche Erhöhung der Eigenmittelobergrenze um 0,6 %-Punkte des Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten vor, die ebenfalls spätestens Ende 2058 ausläuft.⁵ Die daraus verfügbaren Mittel sollen im Sinne einer Haftung nur abgerufen werden, wenn die Verbindlichkeiten aus der Mittelaufnahme nicht durch andere Maßnahmen erfüllt werden können.

⁴ In Österreich wird der Eigenmittelbeschluss in der Regel als Regierungsvorlage zur Genehmigung durch den Nationalrat eingebracht. Die Vorberatung fand zuletzt im Budgetausschuss (2015) bzw. im Finanzausschuss (2007) statt. Aufgrund der Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie (Plastikabgabe) besteht ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates und die Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁵ Insgesamt ergibt sich damit eine Eigenmittelobergrenze iHv 2 % der Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten. Die reguläre Eigenmittelobergrenze wurde mit dem neuen Eigenmittelbeschluss von 1,2 % auf 1,4 % der Bruttonationaleinkommen angehoben, wobei die Anhebung vor allem durch den Austritt des Vereinigten Königreichs erforderlich wurde. Damit besteht ein Spielraum von 0,3 % der Bruttonationaleinkommen zur durchschnittlichen jährlichen Obergrenze im Mehrjährigen Finanzrahmen (1,1 % der Bruttonationaleinkommen). Der Beitrag Österreichs wird um eine Pauschalkorrektur um 565 Mio. EUR (zu Preisen von 2020) reduziert. Weitere Korrekturen kommen für Dänemark, die Niederlande, Schweden und Deutschland zur Anwendung.

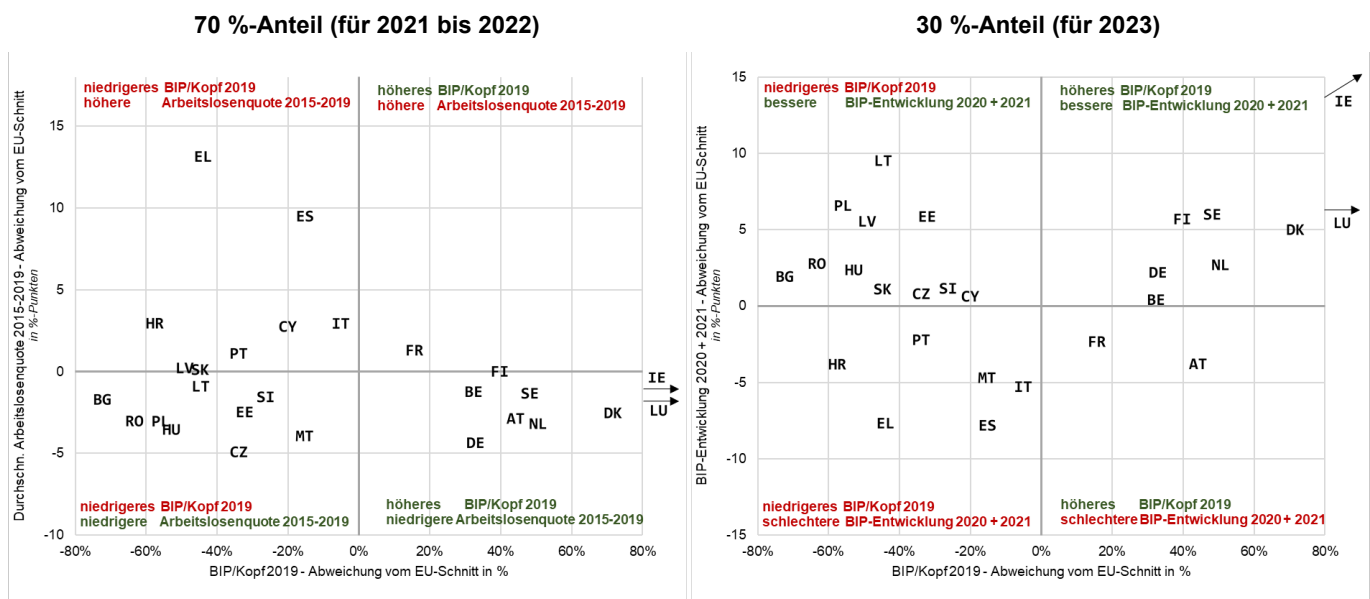


3.3 Mittelaufteilung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität

Die **konkrete Ausgestaltung der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)** wird in der [Verordnung zur Schaffung einer Aufbau- und Resilienzfazilität](#) (RRF-Verordnung) geregelt, über die am 21. Dezember 2020 eine Einigung zwischen EK, Rat und EP erzielt werden konnte. Die Annahme der Verordnung durch das EP erfolgte am 9. Februar 2021. Am 11. Februar 2021 nahm auch der Rat die Verordnung formal an.

Die **maximal für jeden Mitgliedstaat verfügbaren Mittel** errechnen sich nach in der RRF-Verordnung festgelegten Aufteilungsschlüsseln. Dabei unterscheidet sich der Aufteilungsschlüssel für die ersten 70 % der Mittel, die in den Jahren 2021 bis 2022 zu binden sind, von jenem für die verbleibenden 30 % der Mittel, für die die Mittelbindung im Jahr 2023 erfolgen muss. Die nachfolgende Grafik stellt die für die Aufteilung, neben der Einwohnerzahl, wesentlichen Parameter dar, wobei jeweils die Abweichung vom Durchschnitt der EU-27-Mitgliedstaaten abgebildet wird:

Grafik 3: BIP pro Kopf, Vorkrisenarbeitslosigkeit und BIP-Entwicklung 2020 und 2021



Abkürzungen: AT...Österreich, BE...Belgien, BG...Bulgarien, CY...Zypern, CZ...Tschechische Republik, DE...Deutschland, DK...Dänemark, EE...Estland, EL...Griechenland, ES...Spanien, FI...Finnland, FR...Frankreich, HR...Kroatien, HU...Ungarn, IE...Irland, IT...Italien, LT...Litauen, LU...Luxemburg, LV...Lettland, MT...Malta, NL...Niederlande, PL...Polen, PT...Portugal, RO...Rumänien, SE...Schweden, SK...Slowakei, SI...Slowenien

Quellen: Eurostat, EK-Winterprognose 2021, eigene Berechnungen



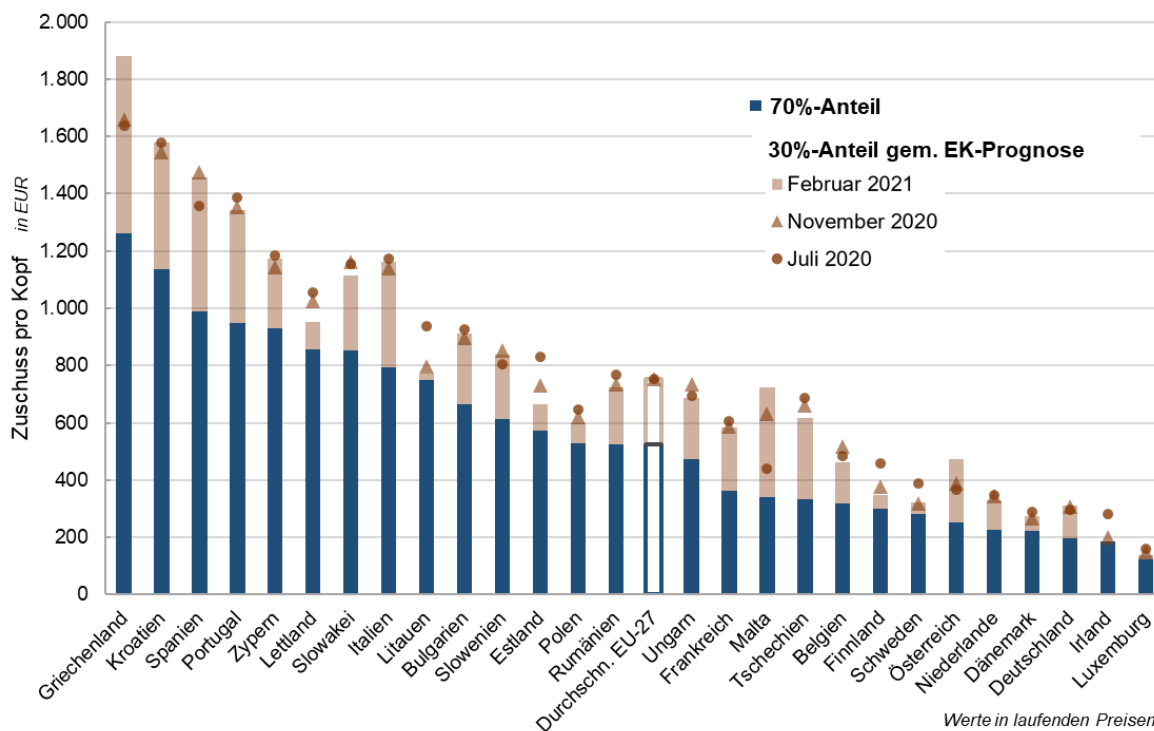
Bei beiden **Aufteilungsschlüsseln** erhält ein Mitgliedstaat zunächst einen umso höheren Anteil an den Gesamtmitteln je höher seine Einwohnerzahl und je geringer sein BIP pro Kopf im Jahr 2019 war. Zu den EU-Mitgliedstaaten mit dem geringsten BIP pro Kopf zählten Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Polen,⁶ während Luxemburg, Irland und Dänemark die höchsten Werte aufwiesen und daher geringere Zahlungen erhalten. Bei der Verteilung der ersten 70 % der Mittel fließt zusätzlich die durchschnittliche Arbeitslosenquote in den Jahren 2015 bis 2019⁷ in die Berechnung ein (linker Teil der Grafik). Die höchsten Arbeitslosenquoten wiesen in diesem Zeitraum Griechenland und Spanien auf, während die Arbeitslosenquoten in Tschechien und Deutschland deutlich unter dem EU-Schnitt lagen. Für die Aufteilung der verbleibenden 30 % der Mittel wird das Ausmaß des Wirtschaftseinbruchs in den Jahren 2020 und 2021 berücksichtigt (rechter Teil der Grafik). Die Aufteilung kann daher vorerst nur aufgrund von Prognosen abgeschätzt werden und wird im Juni 2022 endgültig fixiert. Auf Basis der EK-Winterprognose vom 11. Februar 2021 dürfte der Wirtschaftseinbruch in Griechenland, Spanien und Italien am stärksten ausfallen. Auch in Österreich dürfte die Wirtschaftsentwicklung schlechter ausfallen als im EU-Durchschnitt.

Unter Anwendung der festgelegten Aufteilungsschlüssel ergibt sich die nachfolgend dargestellte (vorläufige) Verteilung der Zuschüsse iHv 338,0 Mrd. EUR (in laufenden Preisen; entspricht 312,5 Mrd. EUR in Preisen von 2018) auf die Mitgliedstaaten. Um die Zuschusshöhe besser vergleichbar zu machen, wird je Mitgliedstaat der Zuschuss pro Kopf ausgewiesen. Während die Aufteilung des 70 %-Anteils bereits feststeht, kann die Höhe des 30 %-Anteils bislang nur abgeschätzt werden. Die Schwankungsbreite des 30 %-Anteils wird in der Grafik über die Darstellung der aus den drei letzten EK-Prognosen resultierenden Aufteilung illustriert.⁸

⁶ Um reichere Mitgliedstaaten nicht zu stark zu benachteiligen wird beim BIP pro Kopf eine Untergrenze bei zwei Drittel des EU-27-Schnitts eingezogen. Davon sind die 11 Länder mit dem niedrigsten BIP pro Kopf betroffen (alle Länder mit einem niedrigeren BIP pro Kopf als Estland).

⁷ Auch bei der Arbeitslosenquote wird eine Obergrenze einbezogen, wodurch die Arbeitslosenquoten Griechenlands und Spaniens nicht in vollem Ausmaß in die Berechnung einfließen.

⁸ Da für den 30 %-Anteil die Wachstumsraten entscheidend sind, hat eine Veränderung des BIP eines Mitgliedstaates um 1 % im Jahr 2021 einen deutlichen Einfluss auf dessen berechneten Zuschuss. Daher kommt es von Prognose zu Prognose zu deutlichen Verschiebungen der jeweils erwarteten Zuschüsse.


Grafik 4: Verteilung der Zuschüsse im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität


Quellen: Verordnung zur Schaffung einer Aufbau- und Resilienzfazilität, EK-Prognosen vom 7. Juli 2020, vom 5. November 2020 und vom 11. Februar 2021, eigene Berechnungen

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl erhalten Griechenland, Kroatien, Spanien und Portugal voraussichtlich die höchsten Zuschüsse aus der RRF. Diese Länder wiesen bereits vor der Krise relativ hohe Arbeitslosenquoten bzw. ein geringes BIP pro Kopf auf und dürften während der Krise besonders starke Wachstumseinbrüche verzeichnen. In Griechenland fällt der Wirtschaftseinbruch gemäß der aktuellen EK-Prognose sowohl 2020 als auch 2021 stärker aus als bei den vergangenen Prognosen erwartet, sodass sich entsprechend höhere Pro-Kopf-Zuschüsse ergeben. Insgesamt wird bei der Mittelaufteilung der Aspekt der Umverteilung deutlich stärker gewichtet als jener des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der Krise. Die geringsten pro Kopf Zuschüsse dürften Irland und Luxemburg erhalten. Das BIP Irlands liegt gemäß der aktuellen EK-Prognose sowohl 2020 als auch 2021 über dem Niveau von 2019, sodass es keine Zuschüsse aus dem 30 %-Anteil erhalten würde.

In Absolutwerten erhalten Spanien und Italien gemeinsam über 40 % der Zuschüsse. Ein weiteres Viertel der Gesamtsumme verteilt sich auf Frankreich, Deutschland und Polen. **Österreich** erhält für die Jahre 2021 und 2022 Zuschüsse iHv 2,23 Mrd. EUR. Dabei handelt es sich um die Höhe der in diesen Jahren für verbindliche Zusagen (Bindungen) verfügbaren Mittel. Der tatsächliche Zeitpunkt der Zahlung hängt von der Erfüllung der festgelegten Etappenziele bzw. Meilensteine und Zielwerte ab (siehe unten). Für 2023 kommen die Mittel aus dem 30 %-Anteil hinzu, deren Höhe von der Wirtschaftsentwicklung Österreichs und der



anderen EU-Mitgliedstaaten in den Jahren 2020 und 2021 abhängt und daher noch mit großer Unsicherheit behaftet ist. Auf Grundlage der EK-Herbstprognose vom November 2020, in der für Österreich ein reales BIP-Wachstum 2020 iHv -7,1 % und 2021 iHv +4,1 % erwartet wurde, würde der Gesamtzuschuss für Österreich 3,46 Mrd. EUR (in laufenden Preisen) betragen. Auf Basis der für Österreich deutlich pessimistischeren EK-Winterprognose vom Februar 2021 (reales BIP-Wachstum 2020 iHv -7,4 % und 2021 iHv +2,0 %) würde der Zuschuss um mehr als 700 Mio. EUR höher ausfallen. Der endgültige Betrag kann demnach noch starken Schwankungen unterliegen und wird erst im Juni 2022 fixiert.

Die Mitgliedstaaten können im Jahr 2021 einen **Vorschuss** iHv 13 % der Zuschüsse aus der RRF beantragen, der binnen zwei Monaten nach Annahme ihres Aufbau- und Resilienzplanes bzw. des entsprechenden Durchführungsbeschlusses ausbezahlt wird. Je nachdem welche Prognose für den Vorschuss herangezogen wird, könnte dieser Vorschuss für Österreich bis zu 450 Mio. EUR (EK-Herbstprognose) bzw. fast 550 Mio. EUR (EK-Winterprognose) ausmachen. Im BVA 2021 sind in diesem Zusammenhang in der UG 51-Kassenverwaltung Einzahlungen iHv 220 Mio. EUR veranschlagt, wobei zum damaligen Verhandlungsstand noch von einem Vorschuss iHv 10 % und von einem niedrigeren Gesamtzuschuss auf Basis der EK-Sommerprognose auszugehen war.⁹ Mitgliedstaaten, die Darlehen über die Aufbau- und Resilienzfazilität beantragt haben, können auch hier einen Vorschuss iHv 13 % des beantragten Volumens in Anspruch nehmen.

3.4 Aufbau- und Resilienzpläne

Um Zuschüsse bzw. Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität abzurufen, müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Gesamtstrategie in Bezug auf die Mittelverwendung sowie detaillierte Angaben und Zeitpläne zu den geplanten Investitions- und Reformvorhaben in nationalen **Aufbau- und Resilienzplänen** darlegen. Die finalen Pläne sollten grundsätzlich¹⁰ bis Ende April 2021 übermittelt werden, wobei die Vorlage auch in einem integrierten Dokument gemeinsam mit den ebenfalls bis Ende April zu übermittelnden Nationalen Reformprogrammen erfolgen kann. Um den Genehmigungsprozess zu beschleunigen, konnten ab 15. Oktober 2020 Entwürfe zu den Aufbau- und Resilienzplänen an die EK übermittelt werden. Im Gegensatz zur Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten dürfte Österreich bislang noch keinen Entwurf an die EK übermittelt haben, gemäß einer parlamentarischen

⁹ Der für die Budgetierung herangezogene Vorschuss auf den 70 %-Anteil der Zuschüsse erhöht sich auf rd. 290 Mio. EUR.

¹⁰ Grund für eine spätere Übermittlung könnten beispielsweise Wahlen im Frühjahr 2021 sein.



Anfragebeantwortung vom 10. Februar 2021¹¹ befindet sich die Regierung jedoch bei der Erstellung des Planes in regelmäßigem Kontakt mit der EK und plant diesen als Anhang zum Nationalen Reformprogramm vorzulegen. Die EK nimmt binnen zwei Monaten nach Übermittlung der finalen Aufbau- und Resilienzpläne eine Beurteilung vor, die transparent anhand eines im Anhang der RRF-Verordnung festgelegten Rating-Systems erfolgen soll. Die Beurteilung findet dabei in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Mitgliedstaat, der gegebenenfalls zusätzliche Informationen bereitstellen oder (auch noch nach offizieller Übermittlung) Änderungen vornehmen kann, statt. Nach positiver Beurteilung übermittelt die EK einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss zu den im Plan enthaltenen Vorhaben an den Rat zur Annahme, die nach Möglichkeit binnen vier Wochen erfolgen sollte.

Als allgemeines Ziel der RRF soll der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt der EU gefördert werden. Dazu fasst die RRF-Verordnung die Politikbereiche, zu denen die Aufbau- und Resilienzbeiträge beitragen sollen, in **sechs zentralen Säulen** zusammen:

- Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- digitaler Wandel
- intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum und Beschäftigung
- sozialer und territorialer Zusammenhalt
- Gesundheit und Widerstandsfähigkeit
- Strategien für die nächste Generation

Jeder Mitgliedstaat muss außerdem 37 % seiner über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanzierten Ausgaben zur Verwirklichung der Klimaschutzziele und 20 % seiner Ausgaben im Bereich des digitalen Wandels tätigen. Außerdem gilt für sämtliche Ausgaben der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („do no significant harm“), gemäß dem es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele kommen darf (z. B. erhebliche Erhöhung der Treibhausgasemissionen oder Schädigung von Ökosystemen). Eine Finanzierung von laufenden öffentlichen Ausgaben ist, außer in wohlbegründeten Ausnahmen, nicht möglich. Die Mittel der RRF können für ab Februar 2020 begonnene Reformmaßnahmen und öffentliche Investitionsvorhaben beantragt werden. Für einen über das maximal verfügbare Zuschussvolumen hinausgehenden Finanzierungsbedarf können, wiederum bis zur maximal zugewiesenen Summe, zusätzlich Kredite aus der RRF beantragt werden.

¹¹ [Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Finanzen Mag. Gernot Blümel, MBA zu einer Anfrage betreffend nationalen Aufbauplan im Rahmen der EU-Aufbau- und Resilienzfähigkeit \(4484/AB\)](#)



Ein weiteres Beurteilungskriterium sieht vor, dass die Aufbau- und Resilienzpläne alle oder zumindest eine signifikante Anzahl der in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters vom Rat auf Empfehlung der EK abgegebenen **länderspezifischen Empfehlungen** ansprechen müssen.¹² Für Österreich wurden die nachfolgenden Empfehlungen abgegeben:

Tabelle 1: Länderspezifische Empfehlungen für Österreich 2019 und 2020

Länderspezifische Empfehlungen 2019 Der Rat empfiehlt, dass Österreich in den Jahren 2019 und 2020	Länderspezifische Empfehlungen 2020 Der Rat empfiehlt, dass Österreich in den Jahren 2020 und 2021
1. die <u>Tragfähigkeit des Gesundheits- und Langzeitpflagesystems sowie des Pensionssystems</u> auch durch die <u>Anpassung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters</u> vor dem Hintergrund der voraussichtlich steigenden Lebenserwartung zu gewährleisten; die <u>Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen zu vereinfachen und zu rationalisieren</u> und die <u>Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten anzugleichen</u>	1. im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die <u>COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen</u> , die <u>Wirtschaft zu stützen</u> und die darauffolgende <u>Erholung zu fördern</u> ; wenn die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, <u>mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen</u> und die <u>Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten</u> , und gleichzeitig die <u>Investitionen erhöht</u> ; die <u>Resilienz des Gesundheitssystems verbessert</u> , indem es die <u>öffentliche Gesundheit und die Grundversorgung stärkt</u>
2. die <u>Besteuerung von der Arbeit auf Quellen zu verlagern, die einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum weniger abträglich sind</u> ; in kontinuierlicher Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern die <u>Vollzeitbeschäftigung von Frauen zu unterstützen</u> , unter anderem durch <u>verbesserte Kinderbetreuungsangebote</u> , und die <u>Arbeitsmarktergebnisse der Geringqualifizierten zu steigern</u> ; die <u>Grundkompetenzen benachteiligter Gruppen, darunter Menschen mit Migrationshintergrund, zu verbessern</u>	2. <u>Chancengleichheit im Bildungswesen und im vermehrten digitalen Lernen sicherstellt</u>
3. die <u>investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf Forschung und Entwicklung, Innovation, Digitalisierung und Nachhaltigkeit auszurichten</u> und dabei regionale Unterschiede zu berücksichtigen; das <u>Produktivitätswachstum durch die Förderung der Unternehmensdigitalisierung und des Unternehmenswachstums</u> sowie durch den <u>Abbau regulierungsbedingter Hürden im Dienstleistungssektor zu unterstützen</u> .	3. eine wirksame Umsetzung von <u>Liquiditäts- und Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sicherstellt</u> und die <u>Belastung durch Bürokratie und Regulierung verringert</u> ; <u>durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzieht</u> und <u>private Investitionen fördert</u> , um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen; verstärkt in den <u>ökologischen und den digitalen Wandel investiert, insbesondere in die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung, sowie in Innovation, nachhaltigen Verkehr sowie saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung</u> ;
	4. den <u>Steuermix effizienter</u> und einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum zuträglicher gestaltet.

Quellen: [Länderspezifische Empfehlungen für Österreich 2019](#), [Länderspezifische Empfehlungen für Österreich 2020](#)

¹² Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sollten außerdem die für das Euro-Währungsgebiet abgegebenen Empfehlungen berücksichtigen.



Die Pläne sollten außerdem konsistent mit dem Nationalen Reformprogramm und dem Nationalen Energie- und Klimaplan sein sowie zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte und zu mehr Gendergerechtigkeit und Chancengleichheit beitragen.

Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne sollten einander gegenseitig ergänzende und verstärkende Investitions- und Reformvorhaben in kohärente Pakete zusammengefasst werden. Für diese Pakete sind Zeitpläne sowie qualitative Etappenziele bzw. Meilensteine (z. B. Gesetzesbeschluss, Einsatzbereitschaft eines neuen IT-Systems) und quantitative Zielwerte (z. B. gebaute Eisenbahnkilometer, m² sanierte Gebäudelfläche, Anzahl der Empfänger einer Investitionsförderung) zu definieren, wobei sämtliche Vorhaben bis spätestens August 2026 abzuschließen sind. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten eine realistische Kostenschätzung für die in ihren Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen vorlegen. Die **Freigabe von Mitteln** durch die EK ist an die Erfüllung der im Plan definierten Etappenziele und Zielwerte geknüpft, wobei die einzelnen Tranchen jeweils an eine Reihe von Etappenzielen und Zielwerten aus unterschiedlichen Paketen gebunden sind. Die Mitgliedstaaten haben zweimal pro Jahr die Möglichkeit die Freigabe von Mitteln zu beantragen, sobald die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte erfüllt sind. Bevor die EK über die Mittelfreigabe entscheidet, bezieht sie den Wirtschafts- und Finanzausschuss des Rates ein, in dem im Regelfall Einstimmigkeit erforderlich ist. Ist das in Ausnahmefällen nicht der Fall, so kann die Materie an den Europäischen Rat weitergereicht werden, der binnen drei Monaten eine Entscheidung trifft.

Im Vorfeld der Übermittlung der Aufbau- und Resilienzpläne sollen die relevanten **Stakeholder** in deren Erstellung eingebunden werden und in den Plänen soll über die Ergebnisse dieses Stakeholder-Prozesses berichtet werden. Dazu zählen u. a. Länder und Gemeinden, Sozialpartner, zivilgesellschaftliche Organisationen und Jugendorganisationen. Zusätzlich wird die Einbindung der unabhängigen Fiskaleinrichtungen (Fiskalräte) und der Produktivitätsräte (in Österreich noch nicht eingerichtet) empfohlen.

Die RRF-Verordnung sieht mehrere **Berichtspflichten** für die EK und die Mitgliedstaaten vor. So entwickelt die EK bis Ende 2021 ein eigenes Scoreboard mit dem der Fortschritt der Mitgliedstaaten in jeder der sechs Säulen gemessen wird. In diesem Rahmen wird auch ein gemeinsames Indikatorenset entwickelt, das zum Monitoring und zur Evaluierung der Fazilität herangezogen wird. Die Mitgliedstaaten berichten zwei Mal jährlich über ihre Fortschritte bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne und die EK übermittelt dem Rat und dem EP einmal jährlich einen Gesamtbericht über den Umsetzungsstand der RRF. Zusätzlich legt sie bis Ende Juli 2022 einen Zwischenbericht zur RRF vor.



3.5 Die Rolle des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente

Die **wesentlichen Akteure** bei der operativen Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit bzw. des Aufbauinstruments NGEU sind, neben den Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten, vor allem die EK und der Rat der EU. Die EK beurteilt die Aufbau- und Resilienzpläne und übermittelt auf deren Grundlage Vorschläge für entsprechende Durchführungsbeschlüsse an den Rat. Sie nimmt außerdem die notwendigen Finanzmittel an den Kapitalmärkten auf und entscheidet über deren Freigabe an die Mitgliedstaaten. Der Rat entscheidet über die Annahme der Durchführungsbeschlüsse und ist auch bei der Mittelfreigabe über den Wirtschafts- und Finanzausschuss miteinzubeziehen, der die Materie gegebenenfalls an den Europäischen Rat weiterleiten kann.

Dahingegen kommt dem **Europäischen Parlament** (EP) während der Umsetzungsphase in erster Linie eine Aufsichtsfunktion mit umfangreichen Informationsrechten zu.¹³ Als zentrales Element zur Stärkung des EP wird mit Artikel 26 der [RRF-Verordnung](#), ähnlich zum wirtschaftlichen Dialog im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts, das Instrument des **Dialogs über Aufbau und Resilienz** geschaffen. Im Rahmen dieses Instruments kann das EP bzw. der zuständige Ausschuss des EP die EK einladen, bestimmte Themen zur RRF zu diskutieren. Dazu zählt beispielsweise eine Diskussion der Fortschritte bei der Umsetzung der RRF, der Aufbau- und Resilienzpläne sowie deren Beurteilung durch die EK, der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten durch die Mitgliedstaaten sowie der von der EK im Rahmen der RRF vorgelegten Berichte. Auch eine von der EK vorgeschlagene Aussetzung von RRF-Mitteln (z. B. im Fall unzureichender Korrekturmaßnahmen in einem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit) kann Anlass für einen Dialog sein. Die EK ist in ihrem Handeln zwar nicht an die vom EP geäußerten Meinungen gebunden, sollte diese jedoch laut RRF-Verordnung grundsätzlich berücksichtigen. Die Möglichkeit zu einem Dialog über Aufbau und Resilienz einzuladen besteht für das EP alle zwei Monate.

Als Grundlage für diese Aufsichtsfunktion sieht die RRF-Verordnung auch **neue Informationsrechte des EP** vor. Die Informationen, die dem EP dabei zur Verfügung zu stellen sind, umfassen beispielsweise alle zwischen EK und Rat übermittelten Informationen, vorläufige Beurteilungen der Einhaltung von Etappenzielen und Zielwerten, Ergebnisse aus den Vorbereitungsgremien des Rates sowie eine Reihe an Berichten und Zwischenberichten,

¹³ Siehe auch [Briefing der Economic Governance Support Unit des EP zum Thema „European Parliament involvement in scrutinising the Recovery and Resilience Facility“](#).



die von der EK zur Umsetzung der RRF zu erstellen sind.¹⁴ Insgesamt wird damit das Ziel verfolgt, die bestehende Informationsasymmetrie zwischen EP und Rat zu reduzieren.

Einige weitere Informations- und Mitwirkungsrechte des EP in Bezug auf das Aufbauinstrument und dessen Finanzierung sind in der am 16. Dezember 2020 neu abgeschlossenen [Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen EP, Rat und EK über die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen](#) festgelegt. Darin vereinbaren die Institutionen, zumindest dreimal jährlich in interinstitutionellen Zusammenkünften den Sachstand in Bezug auf die zur Finanzierung des NGEU-Instruments aufgenommenen Mittel zu bewerten. Die EK stellt Informationen zu Abweichungen der Ausgaben aus dem Aufbauinstrument bereit, die ebenfalls bei den interinstitutionellen Zusammenkünften diskutiert werden können. Außerdem erstellt die EK einen jährlichen Bericht über die Umsetzung des Aufbauinstruments (Mittelaufnahme, Darlehensvergabe, Verwendung nach Programmen und Haushaltslinien sowie Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Aufbauinstruments).

Die Rolle der **nationalen Parlamente** hängt stark von den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen sowie von der parlamentarischen Praxis in den Mitgliedstaaten ab und variiert daher zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten deutlich. Grundsätzlich wäre etwa eine Einbindung im Vorfeld der offiziellen Übermittlung des Aufbau- und Resilienzplans im Rahmen des Stakeholder-Prozesses möglich. Außerdem könnten die zur RRF vorgesehenen regelmäßigen Berichte der EK und der Mitgliedstaaten die Grundlage für eine parlamentarische Kontrolle der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans liefern.

In **Österreich** liegen derzeit nur wenige Informationen zur parlamentarischen Behandlung des Aufbau- und Resilienzplans und dessen Umsetzung im Rahmen der RRF vor. Gemäß einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 10. Februar 2021¹⁵ ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF) für die inhaltliche und technische Abwicklung des Aufbau- und Resilienzplans zuständig, der Dialog mit den Sozialpartnern und Stakeholdern wird jedoch über die Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt (BKA) sichergestellt. Der Aufbau- und Resilienzplan wird laut Anfragebeantwortung als Anhang zum Nationalen Reformprogramm konzipiert und soll dem Parlament gemeinsam mit diesem übermittelt werden. Das Nationale Reformprogramm, das in Österreich vom BKA koordiniert und

¹⁴ Auch wenn Mitgliedstaaten für bestimmte Informationen eine Schwärzung beantragen, sind diese dem EP vertraulich zur Verfügung zu stellen.

¹⁵ [Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Finanzen Mag. Gernot Blümel, MBA zu einer Anfrage betreffend nationalen Aufbauplan im Rahmen der EU-Aufbau- und Resilienzfähigkeit \(4484/AB\)](#)



vorgelegt wird, ist jährlich bis 30. April an die EK zu übermitteln und zu veröffentlichen. Zusätzlich ist es an das Parlament zu übermitteln und wird dort dem Budgetausschuss zur Enderledigung zugewiesen. In den vergangenen Jahren erfolgte die Übermittlung an das Parlament jeweils erst nach bzw. zeitgleich mit der Übermittlung an die EK, sodass keine parlamentarische Behandlung im Vorfeld der Übermittlung an die EK stattfinden konnte, sondern diese erst nachträglich erfolgte. Insgesamt ist damit nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass die parlamentarische Behandlung des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans gemeinsam mit der Behandlung des Nationalen Reformprogramms erst nach der offiziellen Übermittlung an die EK erfolgt.

Nachdem die EK ihre Beurteilung abgeschlossen hat, erstellt sie einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates. Nach Übermittlung an das Parlament kann der Vorschlag für den Durchführungsbeschluss in den EU-Ausschüssen des österreichischen Parlaments zur Behandlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt auch für die weiteren Vorschläge für Durchführungsbeschlüsse sowie allenfalls für Berichte des Rates bzw. der EK im Rahmen der Umsetzung der RRF. Von Seiten der Mitgliedstaaten ist gemäß Artikel 27 der RRF-Verordnung zweimal jährlich im Rahmen des Europäischen Semesters über die Fortschritte bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne zu berichten und diese Berichte müssen sich in angemessener Weise in den Nationalen Reformprogrammen widerspiegeln. Sofern diese Berichte auch dem Parlament vorgelegt werden, könnten sie, zusätzlich zum Nationalen Reformprogramm, für eine parlamentarische Beratung der österreichischen Fortschritte bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans herangezogen werden.

Ein direktes Mitwirkungsrecht kommt dem österreichischen Parlament, wie auch den meisten anderen nationalen Parlamenten in den EU-Mitgliedstaaten, in Bezug auf den neuen [Eigenmittelbeschluss](#) zu, der vor seinem Inkrafttreten vom Parlament genehmigt werden muss.¹⁶ Das Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses ist Voraussetzung für die Umsetzung der RRF sowie des gesamten Aufbauinstruments, weil er die EK zur Aufnahme der notwendigen Finanzmittel auf den Kapitalmärkten ermächtigt. Künftige Eigenmittelbeschlüsse werden insbesondere für die Finanzierung der bis spätestens 2058 geplanten Rückzahlung der aufgenommenen Finanzmittel eine wesentliche Rolle spielen. Die Rückzahlung soll über

¹⁶ In Österreich wird der Eigenmittelbeschluss in der Regel als Regierungsvorlage zur Genehmigung durch den Nationalrat eingebracht. Die Vorberatung fand zuletzt im Budgetausschuss (2015) bzw. im Finanzausschuss (2007) statt. Aufgrund der Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie (Plastikabgabe) besteht ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates und die Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.



den EU-Haushalt erfolgen, dessen Finanzierung über den Eigenmittelbeschluss geregelt wird. Die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen EP, Rat und EK sieht vor, dass darauf hingearbeitet werden soll, ausreichend Einnahmen aus neuen Eigenmittelkategorien zu generieren, um die Rückzahlung zu finanzieren und den bestehenden EU-Haushalt nicht zusätzlich zu belasten. Ein in der Vereinbarung enthaltener Fahrplan sieht eine Einführung dieser neuen Eigenmittelkategorien (z. B. CO₂-Grenzausgleichssystem, Digitalabgabe, überarbeitetes EU-Emissionshandelssystem) bis Anfang 2026 vor.

4 Herbstpaket der Europäischen Kommission

4.1 Warnmechanismus-Bericht

Mit dem 2011 verabschiedeten Sixpack wurde ein Verfahren zur Überwachung allgemeiner wirtschaftlicher Entwicklungen eingeführt, das darauf abzielt, Probleme wie Kredit- und Immobilienblasen, mangelnde außenwirtschaftliche Aktivitäten oder nachlassende Wettbewerbsfähigkeit von Mitgliedstaaten frühzeitig zu erkennen.¹⁷ Dieses jährliche Verfahren ist in das Europäische Semester integriert und beginnt jeweils mit der Veröffentlichung des Warnmechanismus-Berichts. Der [Warnmechanismus-Bericht 2021](#) wurde am 18. November 2020 als Teil des Herbstpakets veröffentlicht.

Ziel des Warnmechanismus-Berichts ist insbesondere die Identifikation jener Mitgliedstaaten, deren wirtschaftliche Lage einer eingehenden Analyse im Hinblick auf makroökonomische Ungleichgewichte und potenzielle Risiken bedarf. Dies erfolgt im Regelfall mittels einer ökonomischen Analyse der Mitgliedstaaten auf Basis von 14 Scoreboard-Indikatoren und einer Reihe an Hilfsindikatoren. Da diese Indikatoren rein vergangenheitsbezogen sind und die COVID-19-Krise mit tiefgreifenden Veränderungen einhergeht, setzt die EK im Warnmechanismus-Bericht 2021 verstärkt auf eigene Prognosen der Scoreboard-Indikatoren.

Bis zum Ausbruch der COVID-19-Krise führten die günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu einer Verbesserung bei mehreren festgestellten makroökonomischen Ungleichgewichten (z. B. Abbau von Leistungsbilanzdefiziten sowie privater und öffentlicher Schuldenquoten und Stärkung des Bankensektors). **Mit der COVID-19-Krise** und der damit einhergehenden stark gedämpften Wirtschaftsleistung

¹⁷ Siehe insbesondere [Verordnung \(EU\) Nr. 1176/2011 des EP und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte](#) sowie [Verordnung \(EU\) Nr. 1174/2011 des EP und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet](#).



verstärken sich bestehende Ungleichgewichte und es entstehen neue potenzielle Risiken. So geht die Krise mit einer starken Ausweitung der Unternehmensverschuldung sowie insbesondere der gesamtstaatlichen Schuldenquoten einher. Dabei dürften die Anstiege in Ländern, die bereits sehr hohe Schuldenquoten aufwiesen, besonders hoch ausfallen, weil diese Länder im Zuge der Krise teilweise überdurchschnittlich starke Wirtschaftseinbrüche erfahren. Zunehmende Schwierigkeiten von Unternehmen und Privathaushalten bei der Schuldentilgung könnten auch im Bankensektor zu neuen Problemen mit notleidenden Krediten führen. Die Problematik der hohen Verschuldung privater Haushalte in einigen Mitgliedstaaten könnte durch etwaige Abwärtskorrekturen bei den vor der Krise stark angestiegenen Wohnimmobilienpreisen weiter verstärkt werden.

Insgesamt argumentiert die EK, dass die Risiken im Zuge der COVID-19-Krise insbesondere in jenen Ländern steigen, die bereits vor der Krise makroökonomische Ungleichgewichte aufwiesen. Daher wird sie **eingehende Überprüfungen** in jenen 12 Mitgliedstaaten durchführen, in denen bei den eingehenden Überprüfungen im Februar 2020 Ungleichgewichte (Deutschland, Frankreich, Irland, Kroatien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden und Spanien) oder übermäßige Ungleichgewichte (Griechenland, Italien und Zypern) festgestellt wurden. Aufgrund des geänderten Ablaufs des Europäischen Semesters 2021 werden die Ergebnisse dieser Überprüfungen nicht im Rahmen der Länderberichte präsentiert, die im diesjährigen Zyklus entfallen, sondern voraussichtlich Ende Mai gemeinsam mit den Empfehlungen zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen veröffentlicht. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ergebnisse der vergangenen Beurteilungen:

Tabelle 2: Ergebnisse der eingehenden Überprüfungen zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte seit 2014

Kategorien im Verfahren makroökonomischer Ungleichgewichte	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Eingehende Überprüfung 2021
1. Keine Ungleichgewichte	-	-	AT, BE, EE, HU, RO, UK	FI	SI	-	BG	CY, DE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, NL, PT, RO, SE
2. Ungleichgewichte	BE, BG, DE, ES, FI, FR, HU, IE, NL, SE, UK	BE, DE, ES, FI, HU, IE, NL, RO, SI, SE, UK	DE, ES, FI, IE, NL, SE, SI	DE, ES, IE, NL, SE, SI	BG, DE, IE, ES, SE, NL, PT	BG, DE, ES, FR, HR, IE, NL, PT, RO, SE	DE, ES, FR, HR, IE, NL, PT, RO, SE	
3. Übermäßige Ungleichgewichte	HR, IT, SI	BG, FR, HR, IT, PT	BG, CY, FR, HR, IT, PT	BG, CY, FR, HR, IT, PT	FR, HR, IT, CY	CY, EL, IT	CY, EL, IT	
4. Übermäßige Ungleichgewichte mit Korrekturmaßnahmenplan	-	-	-	-	-	-	-	

Abkürzungen: AT...Österreich, BE...Belgien, BG...Bulgarien, CY...Zypern, DE...Deutschland, EE...Estland, EL...Griechenland, ES...Spanien, FI...Finnland, FR...Frankreich, HR...Kroatien, HU...Ungarn, IE...Irland, NL...Niederlande, PT...Portugal, RO...Rumänien, SE...Schweden, SI...Slowenien, UK...Vereinigtes Königreich

Quellen: Europäische Kommission, Warnmechanismus-Bericht 2020



In Bezug auf **Österreich** sieht der Bericht bis 2019 vor allem am Wohnimmobilienmarkt gewisse Anfälligkeiten durch den deutlichen Anstieg der realen Wohnimmobilienpreise mit Anzeichen für eine mögliche Überbewertung. Allerdings dürfte dieser Anstieg nicht kreditgetrieben sein. In Folge der COVID-19-Krise erwartet die EK für 2021 eine gewisse Korrektur der Immobilienpreise. Gleichzeitig kommt es zu einer deutlichen Ausweitung der gesamtstaatlichen Schuldenquote, die damit wieder deutlich über den indikativen Scoreboard-Grenzwert von 60 % ansteigt (EK-Prognose: Anstieg um 14 %-Punkte auf 84 % des BIP). Insgesamt sieht die EK jedoch keine Notwendigkeit für eine eingehende Überprüfung Österreichs.

4.2 Gemeinsamer Beschäftigungsbericht der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) schreibt die Erstellung eines gemeinsamen Beschäftigungsberichts durch die EK und den Rat vor.¹⁸ Dieser enthält einen Überblick über die wichtigsten beschäftigungs- und sozialpolitischen Entwicklungen in der gesamten EU sowie über die von den Mitgliedstaaten im Sinne der Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen getroffenen Reformmaßnahmen.

Gemäß dem am 18. November 2020 im Rahmen des Herbstpakets vorgelegten [Entwurf zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2021](#) hat sich die seit 2013 positive Entwicklung auf den Arbeitsmärkten (+15 Mio. Beschäftigte seit Mitte 2013) durch die COVID-19-Krise umgekehrt (-6,1 Mio. Beschäftigte zwischen 4. Quartal 2019 und 2. Quartal 2020). Gleichzeitig konnten die Auswirkungen der Krise durch das Instrument der Kurzarbeit stark abgemildert werden. Dies drückt sich u. a. in einem Rückgang der pro ArbeitnehmerIn geleisteten Arbeitsstunden um 11,3 % im 2. Quartal 2020 gegenüber dem 4. Quartal 2019 aus. Die Beschäftigungsentwicklung weist deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, Regionen und Branchen auf. Besonders starke Beschäftigungsrückgänge waren im Gastgewerbe, im Kultur- und Unterhaltungssektor sowie unter den Freiberuflern zu verzeichnen, während die Beschäftigung im Baugewerbe trotz der Krise leicht anstieg. Die Krise hat sich stark negativ auf die Jugendbeschäftigung ausgewirkt. Die Beschäftigungsquote junger Menschen (15 bis 24 Jahre) sank von 33,5 % im Jahr 2019 bis zum 2. Quartal 2020 auf 31,2 %. Ebenfalls überdurchschnittlich stark betroffen war die Gruppe der nicht in der EU

¹⁸ Nach Abschluss der Beratungen im Rat wird die endgültige Annahme des gemeinsamen Beschäftigungsberichts 2021 durch den Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (EPSCO) für die Tagung vom 15.-16. März 2020 angestrebt.



Geborenen. Die Zahl von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohter Menschen betrug 2019 92,4 Mio. Personen und war damit leicht rückläufig (-2,3 Mio. Personen gegenüber 2018), das Europa 2020-Ziel einer Reduktion gegenüber 2008 um 20 Mio. Personen bis 2020 wird jedoch, nicht nur aufgrund der COVID-19-Krise, klar verfehlt werden.¹⁹

Die EK **empfiehlt** im Entwurf zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2021, die Kurzarbeitsmaßnahmen so lange wie notwendig aufrechtzuerhalten. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch gleichzeitig Maßnahmen (z. B. in Form von Arbeitsanreizen) zur Unterstützung der Verlagerung von Arbeitskräften umsetzen und dabei vor allem die grüne und digitale Wirtschaft fördern. Um die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken, sollten Arbeitsmarkteinrichtungen modernisiert, Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen gefördert und Sozialsicherungs- und Gesundheitssysteme gestärkt werden. Um die Erholung möglichst fair und inklusiv zu gestalten, sollte besonderes Augenmerk auf die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte (Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion) gelegt werden. Dies wird auch durch die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit bereitgestellten Mittel unterstützt, wobei der Bericht auf die Bedeutung einer Einbindung der Sozialpartner bei der Erstellung der Aufbau- und Resilienzpläne hinweist.

Im Rahmen des Beschäftigungsberichts wird auch die Leistung der Mitgliedstaaten in Bezug auf das die **europäische Säule sozialer Rechte** begleitende **sozialpolitische Scoreboard** erfasst. Es besteht aus 14 Leitindikatoren zur Beurteilung der sozialen Entwicklungen und Beschäftigungstrends, die zur Überwachung der Leistungen in den Bereichen Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion dienen. Während bei einigen Arbeitsmarktindikatoren bereits erste Auswirkungen der COVID-19-Krise berücksichtigt werden konnten, lagen für die Mehrzahl der Indikatoren nur Vorkrisenwerte aus dem Jahr 2019 vor. Aufgrund der durch die COVID-19-Krise stark volatilen Lage kann das im Bericht dargestellte Scoreboard nur eine Momentaufnahme der Lage in den Mitgliedstaaten liefern.

Die EK teilt die Mitgliedstaaten für jeden der 14 Leitindikatoren in eine von 7 Kategorien²⁰ ein. **Österreich** wird im gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2021 erstmalig bei einem Indikator in die Kategorie „Kritische Lage“ kategorisiert, weil das real verfügbare Haushaltseinkommen

¹⁹ In den EU-27-Mitgliedstaaten betrug dieser Rückgang bis 2019 gemäß Eurostat-Schätzung knapp unter 12 Mio. Personen.

²⁰ Die Kategorien sind „Beste Leistung“, „Überdurchschnittlich“, „Durchschnittlich“, „Gut, aber zu beobachten“, „Schwach, aber mit Aufwärtstrend“, „Zu beobachten“ sowie „Kritische Lage“.



pro Kopf im Jahr 2019 gemäß dem von der EK herangezogenen Indikator unter dem Niveau von 2008 lag.²¹ Dies trifft neben Österreich auch auf Zypern, Italien, Spanien und Griechenland zu. Bei den Indikatoren zum Anteil junger Menschen (15 bis 24 Jahre), die sich nicht in Ausbildung, Arbeit oder Schulung befinden (NEET²²-Quote), zur Beschäftigungsquote sowie zu Kindern unter 3 Jahren in formaler Kinderbetreuung befindet sich Österreich zum Zeitpunkt der Berichterstellung in der zweitschlechtesten Kategorie „zu beobachten“. Die NEET-Quote ist in Österreich im 2. Quartal 2020 gegenüber dem 4. Quartal 2019 von 8,4 % auf 11,8 % angestiegen, im 3. Quartal 2020, das bei der Berichtserstellung noch nicht verfügbar war, lag der Wert mit 8,5 % (EU-27-Schnitt: 13,5 %) jedoch wieder nahezu am Vorkrisenniveau. Auch bei der Beschäftigungsquote fiel der Einbruch in Österreich im 2. Quartal 2020 deutlich stärker aus als im EU-Durchschnitt, im 3. Quartal setzte jedoch eine deutliche Erholung ein. Zu den Ländern mit der besten Leistung zählt Österreich bei der durch Sozialtransfers erreichten Armutsreduktion. Bei weiteren fünf Indikatoren schneidet Österreich überdurchschnittlich ab. Die gesamte Übersicht über die Kategorisierung der einzelnen Mitgliedstaaten wird im Anhang dargestellt.

4.3 Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet

Die EK hat am 18. November 2020 im Rahmen des Herbstpakets ihre [Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets](#) sowie einen [begleitenden Bericht](#) vorgelegt. Die Empfehlung wurde am 16. Dezember 2020 in der Euro-Gruppe diskutiert und in einer [überarbeiteten Version](#) an den Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) übermittelt.²³ Die Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet umfasst ähnliche Themenbereiche wie die vergangenen Empfehlungen (v. a. Haushaltspolitik, Strukturreformen, Qualität der Institutionen, Finanzsektor), legt jedoch einen starken Fokus auf die Bewältigung der COVID-19-Krise und die Unterstützung der anschließenden Erholung sowie des grünen und digitalen Wandels. Mehrfach wird auch die Aufbau- und Resilienzfähigkeit angesprochen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere darauf achten, dass ihre Aufbau- und Resilienzpläne mit der Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet im Einklang stehen.

²¹ Laut Scoreboard-Indikator lag das real verfügbare Haushaltseinkommen pro Kopf in Österreich 2019 um 0,8 % unter dem Niveau von 2008. Im EU-27-Schnitt war im gleichen Zeitraum ein Anstieg um 7,2 % zu verzeichnen. Im Euro-Währungsgebiet betrug der Anstieg 4,2 %.

²² Not in Education, Employment or Training.

²³ Nachdem die Empfehlung beim informellen ECOFIN-Treffen im Jänner 2021 behandelt wurde, soll sie beim nächsten physischen Ratstreffen oder im Wege des schriftlichen Verfahrens vom ECOFIN-Rat gebilligt werden. Nach Billigung durch den Europäischen Rat im März 2021 erfolgt die formale Annahme im ECOFIN-Rat.



Die Empfehlung enthält zusammengefasst folgende fünf Einzelempfehlungen für die Jahre 2021 und 2022:

1. Gewährleistung eines politischen Kurses, der die Erholung fördert durch weiterhin stützende haushaltspolitische Maßnahmen während des gesamten Jahres 2021; koordinierte Maßnahmen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und eine nachhaltige Erholung zu fördern; sobald die epidemiologischen und wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, schrittweise Beendigung der Notfallmaßnahmen und mittelfristige Erreichung einer vorsichtigen Haushaltspolitik; gleichzeitig die Auswirkungen der Krise weiter bekämpfen und investieren; Gesundheits- und Sozialsysteme verbessern und die Qualität haushaltspolitischer Maßnahmen sicherstellen.
2. Weitere Verbesserung in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum, indem Ungleichheit und Resilienz u. a. durch Strukturreformen zur Stärkung von Produktivität und Beschäftigung gemindert wird und durch private und öffentliche Investitionen eine gerechte und inklusive Erholung im Einklang mit dem ökologischen und digitalen Wandel unterstützt wird; Integration des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen vorantreiben; Stärkung des Arbeitsmarkts durch Unterstützung von Jobwechseln, Förderung fairer Arbeitsmarktbedingungen, Reduktion der Arbeitsmarktsegmentierung und wirksame Einbeziehung der Sozialpartner; Vorantreiben der gemeinsamen Initiativen gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung, zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft, zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung, zur Senkung der Steuer- und Abgabenlast und zur Verlagerung auf CO₂-Bepreisung und Umweltsteuern.
3. Ausbau der nationalen institutionellen Rahmen, v. a. um Investitionsengpässe zu reduzieren und effiziente Nutzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit sicherzustellen; Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung; Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen; Bekämpfung von Betrug, Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Verbesserung der Insolvenzrahmen.
4. Gewährleistung makrofinanzieller Stabilität durch Aufrechterhaltung der Liquidität rentabler Unternehmen und Gewährleistung solider Bankbilanzen (z. B. Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite, um deren Abbau zu erleichtern).



5. Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion und Stärkung der internationalen Rolle des Euro durch Vollendung der Bankenunion (u. a. europäische Einlagensicherung), Vertiefung der Kapitalmarktunion sowie Förderung der Bereiche digitales und nachhaltiges Finanzwesen; Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus der COVID-19-Pandemie.



Anhang

Tabelle 3: Übersicht über die Leitindikatoren des sozialpolitischen Scoreboards

Jahr	Chancengleichheit und gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt					Dynamische Arbeitsmärkte und faire Arbeitsbedingungen					Öffentliche Unterstützung / Sozialschutz und Inklusion			
	Frühe Schul- und Ausbildungsabgänger	Geschlechtsspezifisches Beschäftigungsgefälle	Einkommensquintil-Verhältnis	Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen	NEET-Quote	Beschäftigungsquote	Arbeitslosenquote	Langzeitarbeitslosenquote	Wachstum des verfügbaren Bruttoeinkommens der Haushalte pro Kopf	Nettoeinkommen eines/einer alleinstehenden Vollzeitbeschäftigten mit Durchschnittslohn	Auswirkungen von Sozialtransfers auf die Armutsreduzierung	Kinder unter 3 Jahren in formaler Kinderbetreuung	Nach eigenen Angaben nicht gedeckter Bedarf an ärztlicher Versorgung	IKT-Kompetenzniveau von Einzelpersonen
	2019	Q2-2020	2019	2019	Q2-2020	Q2-2020	Q2-2020	Q2-2020	2019	2019	2019	2019	2019	2019
Beste Leistung	EL, HR, IE, LT, SI	FI, LT, LV	BE, CZ, SI	FI, SI	CZ, NL, SE	CZ, DE, NL, SE	CZ, PL		EE, HU, LT, RO	DE, IE, LU, NL	AT, DK, FI, SI	BE, DK, ES, NL, LU		DE, DK, FI, NL, SE
Überdurchschnittlich	CZ, EE, FI, PL, PT, SE	AT, DE, DK, FR, LU, PT, SE, SI	AT, DK, EL, FI, MT, NL	AT, CY, DE, DK, HR, NL, PL, SK	DK, EE, LU, LV, MT, PL, SI	DK, EE, FI, LT, LV, MT, PL	BE, DE, FR, HU, IE, IT, MT, NL, PT	CZ, DK, EE, FR, HU, NL, PL, PT	CZ, SE, SK	BE, CY, FI, FR, SE	BE, CZ, FR, LT, SE	MT, PT, SE, SI	AT, CZ, DE, ES, LT, LU, MT, NL	AT, CZ, EE, EL, HR, IE
Durchschnittlich	AT, BE, DE, DK, FR, LV, NL, SK	BE, BG, EE, ES, HR, IE, NL, SK	DE, EE, HR, HU, LU, PL, PT	BE, HU, LU, PT	BE, FI, HU, LT, PT, SK	CY, FR, HU, LU, PT, SI, SK	AT, BG, CY, DK, FI, HR, LU, RO, SI, SK	AT, BE, BG, CY, FI, HR, IE, LV, RO, SE, SI	DE, DK, HR, FI, LV, PT, SI	EL, MT	CY, DE, NL, PL	EE, CY, DE, LV, FI	BE, BG, CY, HR, HU, PL, PT, SE, SI	BE, ES, FR, LT, MT, PT, SI, SK
Gut, aber zu beobachten				CZ, FR				MT		AT				LU
Schwach, aber mit Aufwärtstrend	IT, RO	EL	LT	EL, LT	RO	HR		EL, ES, IT		BG, HU, LT, LV, PL, RO	LV	LT	EE, LV	
Zu beobachten	CY, HU, LU	CY, CZ	CY, ES, SE	EE, ES, MT, SE	AT, EL, FR, HR, IE	AT, BE, BG, IE, RO	EE, LT, LV, SE	LT, LU, SK	BE, IE, FR, NL	CZ, EE, ES, HR, IT, PT, SI	EE, HR, HU, LU, MT	AT, BG, EL	DK, FI, RO	CY, HU, PL
Kritische Lage	BG, ES, MT	HU, IT, MT, PL, RO	BG, RO	BG, LV, RO	BG, CY, ES, IT	EL, ES, IT	EL, ES		AT, CY, ES, IT	SK	BG, EL, ES, PT, RO	CZ, HR, HU, PL, RO	EL	BG, LV, RO

Anmerkung: Stand vom 28. Oktober 2020. Für IE, FR, IT, LV und SK waren zum Einkommensquintil keine Daten verfügbar. Für IE und IT waren zur Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen keine Daten verfügbar. Für DE waren zur NEET-Quote und zur Langzeitarbeitslosenquote keine Daten verfügbar. Für BG, EL, LU, MT und PL waren zum Wachstum des verfügbaren Bruttoeinkommens der Haushalte pro Kopf keine Daten verfügbar. Für DK waren zum Nettoeinkommen eines/einer alleinstehenden kinderlosen Vollzeitbeschäftigten mit durchschnittlichem Einkommen die Daten unzuverlässig (und nicht gemeldet). Für IE, IT und SK waren zu den Auswirkungen sozialer Transferleistungen auf die Armutsbekämpfung keine Daten verfügbar. Für IE, FR, IT und SK waren zum nach eigenen Angaben ungedeckten Bedarf an medizinischer Versorgung keine Daten verfügbar. Für FR, IE, IT und SK waren zur Teilnahme von Kindern unter 3 Jahren an Kinderbetreuung keine Daten verfügbar. Für IT waren zum Niveau an IKT-Kompetenzen der Einzelpersonen keine Daten verfügbar (2017 fehlt). Auf Zeitreihenbrüche und andere statistische Besonderheiten wird in den [Anhängen zum Beschäftigungsbericht 2021](#) hingewiesen.

Quelle: [Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union 2021](#)